



KULTURFÖRDERUNG
DER ZENTRAL SCHWEIZER KANTONE

Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz (KBKZ)

Kriterien & Empfehlungen bei Gesuchen von Zentralschweizer Bedeutung

Ausgangslage

Seit 1992 berät die Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz (KBKZ) die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz BKZ in kulturpolitischen Belangen. Die KBKZ koordiniert kantonsübergreifende Aktivitäten und setzt gemeinsame Förderprojekte um. Diese Zusammenarbeit stützt sich auf das BKZ-Statut vom 29.09.2006 (Version 01.01.2011). Art. 2 lautet: „Die BKZ (...) nutzt die Synergien im Bildungs- und Kulturbereich und fördert den wirksamen Einsatz der in der Region vorhandenen Mittel.“ Die BKZ bearbeitet regionale Koordinationsaufgaben in der Zuständigkeit der Bildungs- und Kulturdepartemente.

Die KBKZ trifft sich jährlich zu sechs bis sieben Sitzungen und wirkt bei nationalen und regionalen Aufgaben mit (Nationaler Kulturdialog, Innerschweizer Kulturpreis, Kulturlastenausgleich, Zentralschweizer Literatur- und Theatertextförderung, Zentralschweizer Ateliers, einmalige und wiederkehrende Gesuchbeiträge von nationaler oder zentralschweizerischer Bedeutung, etc.).

An der Sitzung vom 10.02.2014 verabschiedete die KBKZ ein internes Papier „KBKZ-Kulturstrategie“. Grundsatz: Die Zuständigkeit zur Vergabe von Förderbeiträgen liegt bei den Kulturförderungsorganen der Kantone. Die KBKZ kann Empfehlungen abgeben.

Richtlinien der KBKZ bei Gesuchen von Zentralschweizer Bedeutung

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Richtlinien der KBKZ regeln die Empfehlungen zur Förderung von Kulturprojekten von Zentralschweizer Bedeutung.

² Sie definieren die Beschlussfassung von Empfehlungen zur Unterstützung von Projekten professioneller Kulturschaffender und von Kulturinstitutionen, die für mindestens drei Kantone und/oder die ganze Region Zentralschweiz von grosser Bedeutung sind.

Art. 2 Geltungsbereich und Förderungsarten

¹ Diese Richtlinien gelten für alle Kultursparten, die gemäss den jeweils kantonalen Förderrichtlinien unterstützt werden können.

² Sie gelten für einmalige und wiederkehrende Beiträge. Kulturelle Vorhaben mit Zentralschweizer Bedeutung werden in einer Liste erfasst und regelmässig aktualisiert.

³ Die Richtlinien bilden die Grundlage für die Empfehlungen der KBKZ zu Handen der kantonalen Kulturförderungen und deren Gremien.

Art. 3 Berechtigung für eine Gesucheingabe

¹ Die Wirkung des Projekts liegt in der Zentralschweiz und erfüllt die kantonalen Vorgaben.

² Förderbeiträge an Kunstschaefende oder Kulturorganisationen ohne Wohn- oder Geschäftssitz in der Zentralschweiz werden ausgerichtet:

- a) wenn das Projekt massgeblich von Personen aus der Zentralschweiz geprägt wird; oder
- b) wenn sich der Schwerpunkt des künstlerischen Schaffens in der Zentralschweiz nachweisen lässt und die Gesuchstellenden einen signifikanten Regionaleffekt (örtliche Ausgaben, immaterielle Werte) belegen; oder
- c) ein inhaltlicher Bezug zur Zentralschweiz vorliegt

Art. 4 Verfahren und Empfehlungsentscheid

¹ Das Gesuch um einen Förderbeitrag ist beim Standortkanton der Trägerschaft einzureichen. Er prüft das Gesuch in formaler und in fachlich-qualitativer Hinsicht.

² Der Standortkanton beantragt die Traktandierung der Empfehlung. Er schlägt einen Finanzierungsschluss vor.

³ Für eine KBKZ-Empfehlung zu Handen der Kantone ist ein Mehrheitsbeschluss der KBKZ notwendig.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Kantone.

Art. 5 Förderkriterien

¹ Gesuche um Beiträge werden in Bezug auf den künstlerischen Anspruch, die inhaltliche gesellschaftliche Relevanz sowie ihre Bedeutung für mindestens drei Kantone oder die ganze Zentralschweiz geprüft.

² Unterstützt werden Gesuche, die sich durch hohe Qualität und überkantonale Ausstrahlung auszeichnen. Es sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- a) Professionalität: Ausbildung, Leistungsausweis, Eigenständigkeit und Vernetzung der Gesuchstellenden;
- b) Relevanz: Inhaltliche und formale Gestaltung, Ausstrahlung und Bedeutung für die Zentralschweiz;
- c) Resonanz und Vermittlung: Das Vorhaben setzt Impulse, ist regional oder national verankert, medial präsent und spricht das angesprochene Zielpublikum breit an;
- d) Innovation: Das Vorhaben regt neue Sichtweisen an, enthält inhaltliches, dramaturgisches oder interdisziplinäres Potential und nutzt geschickt Kooperationen;
- e) Stimmigkeit: Das Vorhaben ist als Ganzes kohärent, glaubwürdig und engagiert;
- f) Realisierbarkeit: Produktion, Team, Budget und Finanzierung sind realistisch. Eigenleistung, Drittbeiträge und kantonale Beiträge sind verhältnismässig und tragbar.

Art. 6 Inkrafttreten

Die KBKZ verabschiedet die Kriterien & Empfehlungen bei Gesuchen von Zentralschweizer Bedeutung an der Sitzung vom 4. Dezember 2025. Diese ersetzen die interne Geschäftsordnung vom 26. September 2016.

Stans, 4. Dezember 2025
Stefan Zollinger, Präsident KBKZ